

# LANDKREIS WITTENBERG

## Der Landrat



Landkreis Wittenberg · Postfach 10 02 61 · 06872 Lutherstadt Wittenberg

### gegen Empfangsbekanntnis

Stadt Coswig (Anhalt)  
Bürgermeister  
Am Markt 1

06869 Coswig (Anhalt)

Fachdienst: 15/Kommunalaufsicht  
Besucher- 06866 Lutherstadt Wittenberg  
adresse: Breitscheidstraße 3  
Auskunft erteilt: Herr Lehnert  
Zimmer-Nr.: 1-21  
☎ 03491/479-204  
Fax: 03491/479995204  
E-Mail: Ulf.lehnert@landkreis-wittenberg.de  
E-Mail-Adresse nur für formlose Mitteilungen ohne elektronische Signatur.

Datum und Zeichen  
Ihres Schreibens  
30.12.2020

Mein Zeichen  
(bei Antwort bitte angeben)  
15.2/Lehnert

Datum

2021-01-

05

**Widerspruch der Stadt Coswig (Anhalt) vom 30. Dezember 2020 zum Bescheid des Landkreises Wittenberg vom 16. Dezember 2020 zum Doppelhaushalt für die Haushaltsjahre 2021/2022**

Gemäß § 72 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686) in der zurzeit gültigen Fassung, erlasse ich zu dem oben genannten Widerspruch folgenden

### Abhilfebescheid

- Die Auflagen 4.2 und 6 der Haushaltsverfügung vom 16. Dezember 2020 werden gemäß § 1 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz Sachsen-Anhalt (VwVfG LSA) vom 18. November 2005 (GVBl. LSA S. 689) i.V.m. § 49 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), jeweils in der zurzeit gültigen Fassung, mit sofortiger Wirkung widerrufen und durch die folgenden Neufassungen ersetzt.

#### Auflage 4.2.

Mit der 1. Nachtragshaushaltssatzung 2022 ist ein Programm zum Abbau der Liquiditätskredite zu beschließen, aus der sich eine sichtbare stufenweise Reduzierung des Liquiditätskreditvolumens in den kommenden Jahren erkennen lässt und mit den Haushaltsunterlagen zur 1. Nachtragshaushaltssatzung der Kommunalaufsichtsbehörde vorzulegen. Mit der Beschlussfassung einer 1. Nachtragshaushaltssatzung, ist der Liquiditätskreditrahmen für das Haushaltsjahr 2022 neu festzusetzen.

Sprechzeiten der Fachdienste  
Die 08:30 – 12:00 Uhr  
13:00 – 16:00 Uhr  
Do 08:30 – 12:00 Uhr  
13:00 – 18:00 Uhr

Telefon: 03491 479-0  
Fax: 03491 479-300  
Internet: www.landkreis-wittenberg.de  
E-Mail: info@landkreis-wittenberg.de  
nur für formlose Mitteilungen ohne elektronische Signatur

Postanschrift: Breitscheidstraße 3  
06866 Luth. Wittenberg  
Bankverbindung: Sparkasse Wittenberg  
IBAN: DE28 8055 0101 0000 0000 27  
BIC: NOLADE21 WBL

### Auflage 6.

Die Stadt Coswig (Anhalt) hat spätestens im Haushaltsjahr 2022 eine 1. Nachtragshaushaltssatzung mit allen Bestandteilen und Anlagen zu beschließen und der Kommunalaufsichtsbehörde vorzulegen. In dieser hat die Stadt nachzuweisen, dass durch die Generierung von Mehrerträgen sowie der Reduzierung von Aufwendungen, der Haushaltsausgleich zum frühest möglichen Zeitpunkt, unter Ausschöpfung aller zur Verfügung stehender Mittel und Möglichkeiten, erreicht wird. Grundlage hierfür ist das Programm zum Abbau der Liquiditätskredite deren Umsetzung zwingend erforderlich ist. Die entsprechenden Maßnahmen sind mit ihren Auswirkungen in den Nachtragshaushaltsplan aufzunehmen und mit der 1. Nachtragshaushaltssatzung der Kommunalaufsichtsbehörde vorzulegen. Darüber hinaus wird auf die Regelungen des § 103 Abs. 2 Ziff. 1-4 KVG LSA verwiesen.

### Begründung:

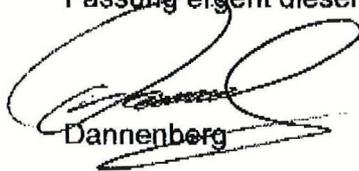
Mit Schreiben vom 30. Dezember 2020, eingegangen beim Landkreis Wittenberg als Fax am selben Tag, legte die Stadt Coswig (Anhalt) form- und fristgerecht Widerspruch gegen die Entscheidungen unter Ziffer 4.2 und 6 der Haushaltsverfügung des Landkreises Wittenberg für den Doppelhaushalt für die Haushaltsjahre 2021/2022 vom 16. Dezember 2020 ein.

In der Begründung zum Widerspruch werden durch die Stadt Coswig (Anhalt) Sachverhalte vorgebracht, die dem Grunde nach auf personelle Engpässe verweisen mit der Inanspruchnahme des Mutterschutzes und der anschließenden Elternzeit der Kämmerin der Stadt, der vielfältigsten Aufgabenerledigung in Zusammenhang mit der Erstellung/Überarbeitung der Eröffnungsbilanz, der darüber hinaus anfallenden Aufgaben zu den ausstehenden Jahresabschlüssen und der ohnehin vielfältigen Aufgaben des täglichen Geschäfts der Verwaltung unter erschwerten Bedingungen, insbesondere durch den Ausfall von Personen im Zusammenhang mit Quarantänemaßnahmen bzw. dem Abstellen von Personal für Sonderaufgaben im Zuge der Pandemie. Damit war und ist ggf. perspektivisch, die Handlungsfähigkeit der Verwaltung massiv eingeschränkt.

Der darüber hinaus durch die Stadt Coswig (Anhalt) unter der Ziffer 2b vorgebrachte verweisende Hinweis auf die in der Haushaltsverfügung unter der Ziffer 1 angeführten „formellen Rechtswidrigkeit“ des Beschlusses, ist begründet, handelt es sich doch hierbei um einen offensichtlichen Schreibfehler, da die gesamte Begründung unter der Ziffer 1 der Haushaltsverfügung, die materielle Rechtswidrigkeit des Beschlusses erklärend feststellt.

Vor dem Hintergrund der derzeit nicht absehbaren Entwicklung der Pandemie und deren zeitlichen Verlaufs, was ohnehin einen „normalen“ Geschäftsablauf unmöglich macht, wird den gemachten, begründenden Aussagen der Stadt folgend, dem Widerspruch abgeholfen und die Auflagen 4.2 und 6 der Haushaltsverfügung vom 16. Dezember 2020 mit sofortiger Wirkung widerrufen und neu gefasst.

Auf der Grundlage des § 1 Absatz 2 des Verwaltungskostengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (VwKostG LSA) vom 27. Juni 1991 (GVBl. LSA S. 154) in der zurzeit gültigen Fassung ergeht dieser Bescheid kostenfrei.

  
Dannenberg

